



## Versicherungsbedingungen für meine ERGO Hausratversicherung (KT2021HR)



# Inhalt

|     |                                                                                                                                            |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Welche Sachen sind versichert und welche nicht?                                                                                            | 4  |
| 2.  | Was sind Wertsachen? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?<br>Was sind Wertschutzschränke?                                   | 4  |
| 3.  | Wo ist Ihr Hausrat versichert und wo ist er nicht versichert?                                                                              | 5  |
| 4.  | Welche Schäden durch welche Gefahren sind versichert und welche nicht?                                                                     | 5  |
| 5.  | Wogegen ist mein Hausrat grundsätzlich nicht versichert?                                                                                   | 7  |
| 6.  | Was umfasst der Versicherungsschutz und was gilt für den Versicherungswert und die Versicherungssumme?                                     | 7  |
| 7.  | Warum kann sich meine Versicherungssumme ändern?                                                                                           | 7  |
| 8.  | Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden?                                                                                        | 7  |
| 9.  | Welche Kosten sind in welcher Höhe versichert?                                                                                             | 7  |
| 10. | Welche Entschädigung erhalte ich bei einer Unterversicherung?                                                                              | 8  |
| 11. | Gibt es ein Sachverständigenverfahren?                                                                                                     | 9  |
| 12. | Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?                                                                                                | 9  |
| 13. | Wann erhalte ich keine Entschädigung?                                                                                                      | 9  |
| 14. | Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Sachen?                                                                        | 9  |
| 15. | Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?                                                                                           | 9  |
| 16. | Warum können sich meine Beiträge ändern?                                                                                                   | 10 |
| 17. | Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?                                                                                          | 10 |
| 18. | Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn zum Ablauf und im Versicherungsfall beenden?                                            | 11 |
| 19. | Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?                                                                                    | 11 |
| 20. | Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?                                                                     | 11 |
| 21. | Welche Sicherheitsvorschriften muss ich beachten?                                                                                          | 12 |
| 22. | Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?                                                                   | 12 |
| 23. | Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?                                                                | 12 |
| 24. | Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?                                                                | 13 |
| 25. | Was ist, wenn ich übertversichert bin?                                                                                                     | 13 |
| 26. | Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?                                                                                                   | 13 |
| 27. | Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen anderen geschlossen habe<br>(Versicherung für fremde Rechnung)? | 13 |
| 28. | Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?                                                                                          | 14 |
| 29. | Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?                                                                                      | 14 |

Wir garantieren Ihnen, dass die nachfolgenden Versicherungsbedingungen Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die Musterbedingungen zur Hausratversicherung (Stand 2016), die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfiehlt.

# Meine ERGO Hausratversicherung

## Versicherungsbedingungen KT2021HR

### 1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

Versichert ist Ihr gesamter Hausrat, dazu gehören:

- 1.1** Alle in Ihrem Haushalt privat genutzten Sachen.
- Wertsachen (z.B. Schmuck oder Bargeld) sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert. Weitere Erläuterungen zu den Wertsachen finden Sie in Ziffer 2.
- 1.2** Antennenanlagen, Markisen, Klimageräte, Gefahrenmeldeanlagen, Smart Home Anlagen sowie Ladegeräte für Elektrofahrzeuge (Wallboxen, Ladesäulen), die Sie privat nutzen und die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden (Versicherungsgrundstück).
- 1.3** Kanus, Ruderboote, Falt- und Schlauchboote und deren Motoren, Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen, Flugmodelle (auch Drohnen) zu Freizeit- und Sportzwecken bis 5 kg Fluggewicht.
- Nicht versichert** sind alle anderen Luft- und Wasserfahrzeuge.
- 1.4** Tiere, die Sie artgerecht in Ihrer Wohnung privat halten.
- 1.5** Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen.
- 1.6** Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen zum Einkaufspreis bis zu 3.000 Euro je Versicherungsfall.
- 1.7** Teile und Zubehör von Kfz und Anhängern bis zu 3.000 Euro je Versicherungsfall.
- 1.8** Alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die wirtschaftliche Verantwortung tragen.
- Hierzu gehören auch serienmäßig produzierte Anbaumöbel und Anbauküchen.
- Nicht versichert** sind alle anderen Gebäudebestandteile.
- 1.9** Sachen auf dem Versicherungsgrundstück, die fest mit dem Grundstück oder Haus verbunden sind und die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer übernommen oder auf Ihre Kosten beschafft haben, bis 3.000 Euro je Versicherungsfall.
- Nicht versichert** sind Bäume und alle Arten von Bepflanzungen auf dem Versicherungsgrundstück. Ebenfalls ist das Erdreich des Grundstücks nicht versichert.
- 1.10 Nicht versichert** sind weiterhin die folgenden Sachen:

**1.10.1** Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger.

Ebenfalls nicht versichert sind Krankenfahrstühle, Fahrräder (auch Elektrofahrräder), Aufsitzrasenmäher, Go-Karts, wenn diese Sachen versicherungspflichtig sind.

**1.10.2** Eigentum Ihres Mieters oder Untermieters.

**1.10.3** Sachen, die durch einen eigenen Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmuck und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen).

### 2. Was sind Wertsachen? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke?

**2.1** Als Wertsachen sind versichert:

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge,
- Armband- und Taschenuhren mit einem Wert ab 3.000 Euro pro Stück,
- Schmuck, Edelsteine, Perlen,
- Briefmarken, Münzen, Medaillen,
- alle Sachen aus Gold und Platin,
- Urkunden (nicht: amtliche Dokumente wie Personalausweis, Führerschein, Geburtsurkunde usw.), Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Kunstgegenstände und Sachen aus Silber,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, nicht jedoch Möbelstücke) mit einem Wert ab 3.000 Euro pro Stück.

**2.2** Allgemeine Entschädigungsgrenze:

Für die aufgezählten Wertsachen zahlen wir je Versicherungsfall insgesamt bis zu 30 % der Versicherungssumme. Sie können eine höhere Entschädigungsgrenze vereinbaren.

**2.3** Besondere Entschädigungsgrenzen:

Zusätzlich gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen bei jedem Versicherungsfall:

**2.3.1** Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge sind bis zu 3.000 Euro versichert.

**2.3.2** Für Armband- und Taschenuhren mit einem Wert ab 3.000 Euro pro Stück, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold und Platin, Urkunden (nicht: amtliche Dokumente wie Personalausweis, Führerschein, Geburtsurkunde usw.), Sparbücher und sonstige Wertpapiere besteht Versicherungsschutz bis zu 30.000 Euro.

**2.3.3** Für die in den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 genannten Wertsachen stehen höhere Erstattungssummen zur Verfügung, wenn Sie diese Wertsachen in einem der folgenden verschlossenen Wertschutzschränke aufbewahren.

In diesen Fällen leisten wir eine Entschädigung für Wertsachen (Ziffer 2.1) bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach Ziffer 2.2.

**2.4** Wertschutzschänke

Wertschutzschränke im Sinne von Ziffer 2.3.3 sind:

- Freistehende mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg.

- Bei geringerem Gewicht müssen diese nach den Herstellervorschriften fachmännisch fest mit dem Gebäude verbunden oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

### **3. Wo ist Ihr Hausrat versichert und wo ist er nicht versichert?**

**3.1** Versichert ist Ihr Hausrat am Versicherungsort. Das ist die im Versicherungsschein genannte, privat genutzte Wohnung einschließlich deren Balkone und Terrassen.

**3.2** Ihr Hausrat ist auch versichert in Garagen, die bis 1.000 Meter von Ihrer Wohnung entfernt sind, Kellerräumen, Nebengebäuden und gemeinschaftlich genutzten Räumen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden und ausschließlich privat genutzt werden.

Wenn die Garagen mehr als 1.000 Meter von Ihrer Wohnung entfernt sind, ist Ihr Hausrat ohne Wertsachen (auch Bargeld) versichert. Wir ersetzen Ihnen dann bis zu 3.000 Euro je Versicherungsfall.

**3.3** Als Versicherungsort gelten in Ihrer Wohnung auch Räume, die Sie ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen (sog. Arbeitszimmer). Für den Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass Sie das Arbeitszimmer nur über die Wohnung betreten können.

Es besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Sie das Arbeitszimmer zusätzlich über einen Zugang von außen betreten können (z.B. von der Terrasse). Für Arbeitsgeräte und berufliche/gewerbliche Einrichtungsgegenstände in einem solchen Arbeitszimmer ersetzen wir Ihnen dann bis zu 25.000 Euro je Versicherungsfall.

**3.4** Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, können Sie Ihren Hausrat außerhalb Ihrer Wohnung in Sicherheit bringen. Er ist dann auch dort versichert.

**3.5** Ihr Hausrat befindet sich nur vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung. Er ist dann weltweit bis zu 12 Monate versichert.

Bei einer berufsbedingten Abwesenheit beträgt der Zeitraum bis zu 5 Jahre.

Der Hausrat Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) ist mitversichert, unabhängig von deren Alter und Wohnort. Gleiches gilt für die Kinder Ihres Ehegatten (gilt auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Lebenspartners.

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Kinder erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintreten oder heiraten.

Als Arbeitsverhältnis zählen nicht Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („450-Euro-Job“) oder selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro im Kalenderjahr.

Ihre Sportausrüstung ist außerhalb Ihrer Wohnung ohne zeitliche Begrenzung versichert.

Je Versicherungsfall ersetzen wir bis 30 % der Versicherungssumme. Für Wertsachen gelten jedoch zusätzlich die in Ziffer 2 genannten Entschädigungsgrenzen.

**3.6** Wir versichern Ihren Hausrat auch in privat genutzten Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten. Wir ersetzen das, was das Geldinstitut nicht bezahlt, und zwar bis zu 25.000 Euro je Versicherungsfall.

**3.7** Für Hausrat von Familienangehörigen im Alten- /Pfleheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung ersetzen wir bis zu 25.000 Euro je Versicherungsfall.

Familienangehörige sind: Ehepartner, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Dieser Schutz gilt auch für den Hausrat von Personen, für die Sie eine Vormundschaft übernommen haben.

### **4. Welche Schäden durch welche Gefahren sind versichert und welche nicht?**

Wir ersetzen Ihren Hausrat, wenn er durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen versicherte Sachen abhandkommen. Dies ist der Versicherungsfall.

#### **4.1 Feuer – was verstehen wir darunter? Was gehört dazu?**

##### **4.1.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Brandschäden durch Nutzwärme sind eingeschlossen.

Zusätzlich sind Seng-, Schmor- und Schwelschäden mitversichert.

#### **Zur Gefahr Feuer gehören auch folgende Schäden durch:**

**4.1.2** Blitzschlag, Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten.

**4.1.3** Explosion (auch „Blindgänger“), Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Aufprall eines Meteoriten, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung. Und auch Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig ausgetreten ist.

##### **4.1.4 Fahrzeuganprall und Transportmittelunfall**

- Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs sowie dessen Teile oder Ladungen an Hausrat innerhalb von Gebäuden. Für einen Schaden an Ihrem Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück ersetzen wir bis zu 3.000 Euro.
- Unfall eines Transportmittels, mit dem Ihr Hausrat befördert wird. Für einen Schaden an Ihrem Hausrat ersetzen wir bis zu 3.000 Euro.

##### **4.1.5 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.**

Im Versicherungsfall geht eine Ersatzleistung von Bund, Ländern oder Gemeinden vor.

#### **Besonderes Kündigungsrecht für diesen Schutz**

Diesen Schutz können Sie oder wir jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Kündigen wir diesen Schutz, so können Sie die Haus-  
ratversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang  
unserer Erklärung kündigen. Sie können entscheiden,  
ob die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt oder zum  
Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam  
wird.

- 4.1.6 Kontamination (Verunreinigung) durch betriebsbe-  
dingt auf dem Versicherungsgrundstück vorhandene  
radioaktive Isotope (Atome). Dies gilt nicht für radi-  
oaktive Isotope von Kernreaktoren.

- 4.1.7 **Nicht versichert** sind Feuerschäden als Folge eines  
Erdbebens.

#### 4.2 Leitungswasser – was verstehen wir darunter?

- 4.2.1 Unter Leitungswasser verstehen wir Wasser, das  
bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Leitungen und Schläuchen und Einrichtungen der  
Wasserversorgung, Heizungs- Klima-, Wärme-  
pumpen-, Solarheizungsanlagen
- Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und  
Wassersäulen;
- Zisternen-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen;
- im Gebäude verlaufende Regenableitungsrohre;
- Schwimmbecken und den damit verbundenen  
Rohren, Schläuchen und Einrichtungen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärme-  
pumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasser-  
dampf und Kondenswasser stellen wir dem Lei-  
tungswasser gleich.

- 4.2.2 Verschiedene Besonderheiten sind für Sie als Mieter  
und Wohnungseigentümer mitversichert, wenn Sie  
die Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernom-  
men haben:

- Frostschäden an sanitären Anlagen;
- Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an Roh-  
ren von sanitären Anlagen und Leitungswasser  
führenden Installationen;
- Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschin-  
schläuchen, Armaturen (Wasser- und Absperr-  
hähne, Ventile, Wassermesser oder Geruchsver-  
schlüsse) sowie die Kosten für den Austausch von  
Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle bis 500  
Euro je Versicherungsfall;
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach  
gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

- 4.2.3 **Nicht versichert** sind Schäden durch Plansch- oder  
Reinigungswasser, Überschwemmung, Witterungs-  
bedingten Rückstau ohne Rohrbruch und durch  
Schwamm (Holzfäulepilze), ohne Rücksicht auf mit-  
wirkende Ursachen. Auch Schäden am Inhalt des  
Aquariums sind nicht versichert.

#### 4.3 Sturm und Hagel – was verstehen wir darunter?

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von  
mindestens Windstärke 7 nach der Beaufortskala  
(Windgeschwindigkeit mindestens 50 km/h).

Hagel ist ein Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Gegen Schäden durch Sturm und Hagel versichern  
wir Ihren Hausrat innerhalb von Gebäuden.

Für einen Schaden an Ihrem Hausrat auf dem Ver-  
sicherungsgrundstück ersetzen wir bis 3.000 Euro.  
Diese Begrenzung gilt nicht für Antennenanlagen,

Markisen, Klimageräte, Gefahrenmeldeanlagen,  
Smart Home Anlagen sowie Ladegeräte für Elektro-  
fahrzeuge (Wallboxen, Ladesäulen), die Sie privat  
nutzen und die sich auf dem im Versicherungsschein  
genannten Grundstück befinden  
(Versicherungsgrundstück).

**Nicht versichert** sind Schäden durch Sturmflut,  
Lawinen, Schneedruck und Stromausfall.

Auch nicht versichert sind Schäden, wenn durch  
nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außen-  
türen oder andere Öffnungen Witterungsnieder-  
schläge oder Schmutz eindringen

#### 4.4 Einbruchdiebstahl – was verstehen wir darunter?

Unter Einbruchdiebstahl verstehen wir, wenn Ihr  
Hausrat abhandenkommt, nachdem jemand

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt  
oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüs-  
seln oder mit Hilfe von Werkzeugen eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf-  
bricht oder mit unberechtigt nachgemachten  
Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen  
öffnet;
- sich in einen Raum eines Gebäudes eingeschli-  
chen oder dort verborgen gehalten hat und  
anschließend aus diesem verschlossenen Raum  
ausgebrochen ist.

Weiterhin gilt als Einbruchdiebstahl, wenn jemand  
in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen  
Schlüssel eindringt oder dort damit ein Behältnis öff-  
net. Dabei hat der Täter sich diesen richtigen Schlüs-  
sel vorher durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Dieb-  
stahl beschafft. Beim Diebstahl ist Voraussetzung,  
dass weder Sie noch jemand, der die Schlüssel in  
Gewahrsam hatte, dies fahrlässig ermöglicht hat.

Der Einbruchdiebstahl, Raub oder Diebstahl des rich-  
tigen Schlüssels kann auch außerhalb des Versiche-  
rungsortes erfolgt sein.

Die hier genannten Voraussetzungen für Einbruch-  
diebstahl müssen ebenfalls erfüllt sein, wenn sich  
Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsortes befin-  
det. Während einer Reise gilt auch die Schiffskabine  
oder das gebuchte Zugabteil als Raum eines  
Gebäudes.

#### 4.5 Raub – was verstehen wir darunter?

Unter Raub verstehen wir die Wegnahme versicher-  
ter Sachen unter Anwendung von Gewalt, um den  
Widerstand gegen die Wegnahme auszuschalten.  
Raub ist ebenfalls die Herausgabe oder Wegnahme  
versicherter Sachen unter Androhung einer Gewalt-  
tat mit Gefahr für Leib oder Leben an Ort und Stelle.  
Dies gilt, wenn sich die Gewalt oder die Gewaltan-  
drohung gegen Sie oder andere Mitglieder Ihres  
Haushaltes richtet.

Für diese Personen besteht auch Schutz, wenn ihre  
Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme  
versicherter Sachen ausgeschaltet worden ist. Dies  
ist der Fall, wenn die Beeinträchtigung durch einen  
Unfall oder anderweitig unmittelbar vorher unver-  
schuldet entstanden ist.

Mitversichert ist räuberischer Diebstahl. Dabei ver-  
sucht der Täter die gestohlenen Sachen zu behalten,  
indem er Gewalt oder Gewaltmittel (z.B. Waffen)  
anwendet.

**Nicht versichert** sind einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung.

#### 4.6 **Vandalismus nach Einbruch oder Raub – was verstehen wir darunter?**

Wir verstehen unter Vandalismus, wenn sich der Täter durch einen Einbruch (Ziffer 4.4) Zugang zur Wohnung verschafft und anschließend Ihren Hausrat vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Diese Schäden sind auch versichert bei einem Raub (Ziffer 4.5) innerhalb der Wohnung.

#### 4.7 **Vorsorgeschutz für Fahrraddiebstahl – was ist hier versichert?**

Ein besonderer Vorsorgeschutz gilt für Fahrräder, die nach Beginn dieser Versicherung neu angeschafft, geleast oder gemietet wurden. Zu diesen gehören auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes (Pedelecs). Zubehör und Fahrradanhänger sind mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

**Nicht versichert** sind versicherungspflichtige oder überwiegend gewerblich genutzte Fahrräder.

Die Fahrräder sind ab der Anschaffung gegen Diebstahl bis zu 500 Euro je Fahrrad versichert.

Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn versicherte Fahrräder zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein Schloss gesichert sind. Diese Sicherung kann entfallen in

- ausschließlich selbst genutzten verschlossenen Räumen,
- verschlossenen Kraftfahrzeugen,
- angehängten verschlossenen Anhängern und Wohnwagen.

Diese Vorsorge endet mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Anschaffung erfolgt ist. Wenn Sie diese Fahrräder über den Vorsorgeschutz hinaus gegen Diebstahl absichern möchten, müssen Sie uns das mitteilen.

#### 5. **Wogegen ist mein Hausrat grundsätzlich nicht versichert?**

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ist Ihr Hausrat nicht versichert gegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder durch Kernenergie.

#### 6. **Was umfasst der Versicherungsschutz und was gilt für den Versicherungswert und die Versicherungssumme?**

##### 6.1 Für Ihren Hausrat gilt der Versicherungsschutz zum Neuwert. Damit ist der Versicherungswert der Neuwert.

Unter Neuwert verstehen wir folgenden Schutz:

Für Ihren Hausrat ist der Wiederbeschaffungswert für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand versichert.

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte versichert.

Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Neuwert Ihres Hausrats (Versicherungswert) entsprechen. Als Vorsorge für neue Anschaffungen stehen Ihnen deshalb zusätzlich 15 % der Versicherungssumme zur Verfügung.

##### 6.2 Sind Sachen zu ihrem Zweck im versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Dies ist der Betrag, den Sie bei einem Verkauf der Sache erzielen können.

#### 7. **Warum kann sich meine Versicherungssumme ändern?**

##### 7.1 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

##### 7.2 Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und Ihnen mitgeteilt.

##### 7.3 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

##### 7.4 Sie können der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Versicherungssumme widersprechen. Dann gilt die bisherige Versicherungssumme unverändert.

#### 8. **Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden?**

##### 8.1 Für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ersetzen wir den Versicherungswert.

Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die die Reparatur nicht ausgleichen kann. Höchstens zahlen wir jedoch den Versicherungswert.

Wenn zerstörte oder beschädigte Sachen einen Restwert haben, dann ziehen wir den Restwert von der Entschädigung ab.

##### 8.2 Im Versicherungsfall ist eine Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich der Vorsorge begrenzt.

##### 8.3 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich nach Schadeneintritt angefallen ist. Dies gilt für alle versicherten Leistungen.

##### 8.4 Bei der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung ersetzen wir **für alle Schäden eines Versicherungsjahres** bis zu 2.500.000 Euro.

Diese Begrenzung gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadensabwendung oder Schadensminderung.

#### 9. **Welche Kosten sind in welcher Höhe versichert?**

Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen neben dem Sachschaden zusätzlich verschiedene notwendige Kosten, die Ihnen durch den versicherten Schaden tatsächlich entstanden sind.

##### 9.1 **Unbegrenzt mitversichert sind:**

##### 9.1.1 Kosten, um einen Schaden abzuwenden, zu mindern oder festzustellen.

**9.2 Folgende Kosten sind insgesamt bis zur Versicherungssumme versichert (höchstens 1.000.000 Euro):**

- 9.2.1 Kosten für das Feuerlöschen einschließlich der Aufwendungen für freiwillige Löschhelfer sowie Kosten für das Aufräumen und Entsorgen von Ihrem Hausrat (auch wenn er radioaktiv verseucht ist).
- 9.2.2 Kosten für das Bewegen und Schützen anderer Sachen, um Ihren Hausrat wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- 9.2.3 Bewachungskosten bis zu 96 Stunden und Kosten für provisorische Schutzmaßnahmen.
- 9.2.4 Kosten für das Auswechseln von Schlössern, wenn beim Schadensfall Schlüssel für Ihre Wohnungstüren oder für Wertschutzschränke, die sich in Ihrer Wohnung befinden, abhanden kommen.
- 9.2.5 Kosten für die Reparatur von Gebäudebeschädigungen im Bereich Ihrer Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach Einbruch oder Raub. Gleiches gilt beim Versuch einer dieser Taten.
- 9.2.6 Kosten für die Reparatur an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in Ihrer gemieteten oder in Ihrem Sondereigentum befindlichen Wohnung, die durch einen Leitungswasserschaden entstanden sind.
- 9.2.7 Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte).
- 9.2.8 Kosten für Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich dem Abwasser) und Gas, den Ihnen das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Zusätzlich ist der Mehrverbrauch von Öl eingeschlossen.
- 9.2.9 Alle Kosten für das Sachverständigenverfahren, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

**9.3 Folgende Kosten sind bis zu 3.000 Euro mitversichert:**

- 9.3.1 Kosten für Aufwendungen, die durch einen Falschalarm entstanden sind. Dazu gehören auch Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen an Ihrer Wohnung, wenn sich nach dem Falschalarm einer Gefahrenmeldeanlage hilfeleistende Personen Zugang zu Ihrer Wohnung verschafft haben. Gleiches gilt für Schäden an Ihrem Hausrat. Eingeschlossen sind auch Schäden durch den Versuch, sich bei einem derartigen Falschalarm Zugang zu verschaffen. Ein solches Ereignis ist ein Versicherungsfall.

Wir übernehmen keine Kosten, wenn Sie den Falschalarm vorsätzlich ausgelöst haben.

**9.4 Folgende Kosten sind jeweils bis zu 1.500 Euro mitversichert:**

- 9.4.1 Kosten für sonstige Hilfeleistungen im Versicherungsfall, durch die Sie unterstützt werden (z.B. durch Freunde oder Nachbarn).
- 9.4.2 Umzugskosten, wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Gleiches gilt, wenn es nach einem Schaden durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub in Ihrer Wohnung für Sie unzumutbar ist, Ihre bisherige Wohnung weiter zu bewohnen.

9.4.3 Kosten für eine unberechtigte Benutzung von EC-/Kreditkarten oder Kundenkarten und von Telefonen sowie der widerrechtlichen Verwendung von Kontodaten. Ein solches Ereignis ist ein Versicherungsfall. Wir ersetzen das, was das Geldinstitut nicht bezahlt.

9.4.4 Kosten für die Wiederbeschaffung von Gefrier- oder Tiefkühllebensmitteln, die durch den Ausfall einer Kühleinrichtung in Ihrer Wohnung verdorben sind. Voraussetzung ist, dass der Ausfall durch eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch ein technisches Geräteversagen entstanden ist. Ein solches Ereignis ist ein Versicherungsfall.

9.4.5 Kosten für das Auswechseln von Schlössern von Kraftfahrzeugen. Voraussetzung ist, dass Sie oder Mitglieder Ihres Haushaltes die Kraftfahrzeuge privat nutzen.

9.4.6 Kosten für die Wiederbeschaffung oder die Reparatur von Ihrem Hausrat, wenn dieser durch wildlebende Wirbeltiere zerstört oder beschädigt wird. Ein solches Ereignis ist ein Versicherungsfall. Zu den Wirbeltieren gehören z.B. Nager, Waschbären, Wildschweine oder Vögel. Insekten gehören nicht zu den Wirbeltieren.

**Nicht versichert** sind Schäden durch Exkremente sowie Schäden durch Katzen und Hunde. Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung oder Sengschäden, sind ebenfalls nicht versichert.

**9.5 Außerdem sind folgende Kosten jeweils begrenzt mitversichert:**

9.5.1 Kosten für die Unterbringung mit Frühstück bis 2 % der Versicherungssumme oder 35 Euro pauschal jeweils pro Tag, wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Oder der Teil des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, ist durch einen Schaden durch die versicherten Gefahren unbewohnbar. Dies gilt insgesamt für maximal 150 Tage.

9.5.2 Transport- und Lagerkosten, wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Oder der Teil des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, ist durch einen Schaden durch die versicherten Gefahren unbewohnbar. Dies gilt für maximal 150 Tage.

**10. Welche Entschädigung erhalte ich bei einer Unterversicherung?**

**10.1** Der Hausrat ist unterversichert, wenn beim Versicherungsfall die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Wir können dann Ihren Schaden nur anteilig bezahlen. So berechnen wir die Entschädigung:

Schaden mal Versicherungssumme (plus 15 % Vorsorgebetrag) geteilt durch Versicherungswert.

**10.2 Unterversicherungsverzicht**

Haben Sie mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart, kürzen wir im Versicherungsfall auch bei einer Unterversicherung die Entschädigung nicht.

**Besonderes Kündigungsrecht**

Diese Vereinbarung können Sie oder wir mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Sie können bestim-

men, dass Ihre Kündigung erst zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir diese Vereinbarung, so können Sie die Hausratversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Sie können entscheiden, ob die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

#### **11. Gibt es ein Sachverständigenverfahren?**

Sie können nach einem Versicherungsfall verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt. Wir haben auch diese Möglichkeit. Derjenige, der den Sachverständigen einschalten möchte, muss ihn beauftragen und auch bezahlen.

Wenn wir beide einen Sachverständigen wünschen, beauftragen und bezahlen Sie Ihren Sachverständigen und wir unseren. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger. Diesen haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt. Die eine Hälfte der Kosten für den Obmann zahlen wir, die andere Hälfte Sie.

Das Ergebnis der Sachverständigen oder des Obmannes ist für Sie und für uns verbindlich. Auf dieser Grundlage berechnen wir die Entschädigung.

#### **12. Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?**

**12.1** Sie erhalten unsere Entschädigung als Geldzahlung innerhalb von 2 Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen.

**12.2** Sie können 6 % Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats gezahlt haben, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben. Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

**12.3** Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn gegen Sie wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

**12.4** Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### **13. Wann erhalte ich keine Entschädigung?**

**13.1** Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen.

Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt wurde.

**13.2** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

**13.3** Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

#### **14. Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Sachen?**

**14.1** Wenn Sie erfahren, wo die abhandengekommenen Sachen sind, müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) informieren.

**14.2** Erhalten Sie die abhandengekommenen Sachen zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von 1 Monat die wieder aufgefundenen Sachen. Oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung zurück und behalten die wieder aufgefundenen Sachen.

#### **15. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?**

**15.1** Ziehen Sie um, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, maximal jedoch für 3 Monate ab Umzugsbeginn.

**15.2** Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht aber Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

**15.3** Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf diese über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Damit endet auch Ihr Versicherungsvertrag.

**15.4** Den Wohnungswechsel, Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern, die neue Versicherungssumme und ob Sie in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus wohnen, müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ist zusätzlich anzugeben, in welcher Etage Sie wohnen. Wir passen den Beitrag dann ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an.

Für Ihren neuen Wohnort kann ein anderer Tarifbeitrag gelten. Erhöht sich dadurch Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

**15.5** Bei einer Trennung von Ihrem Ehepartner besteht nach Ihrem Auszug Versicherungsschutz in Ihrer neuen und auch in Ihrer bisherigen Wohnung. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Ehepartner weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung wohnt. Dies gilt, bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, maximal bis zu 3 Monate. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht

Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

- 15.6** Sind beide Ehepartner Versicherungsnehmer, besteht nach dem Auszug eines Ehepartners Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen und in Ihrer neuen Wohnung. Dies gilt, bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, maximal bis zu 3 Monate. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer bisherigen Wohnung.

Ziehen beide Ehepartner in neue Wohnungen und ändern den Vertrag nicht, erlischt nach 3 Monaten der Versicherungsschutz in den neuen Wohnungen. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach dem Auszug beider Ehepartner. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

## **16. Warum können sich meine Beiträge ändern?**

- 16.1** Wir sind einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge von bestehenden Verträgen zu überprüfen und anzupassen. Dies geschieht,

- um unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen zu können;
- zur sachgemäßen Beitragsberechnung und
- um die Aufrechterhaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung sicherzustellen.

Regeln der Überprüfung:

- wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik an;
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst;
- wir berücksichtigen nur Veränderungen aufgrund unvorhersehbarer externer Ursachen.

Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleibt unverändert. Preissteigerungen, die bereits in die Berechnung des Preisindex für die Versicherungssumme (Ziffer 7.1) eingeflossen sind, berücksichtigen wir dabei nicht noch einmal.

- 16.2** Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Ergeben sich niedrigere als die bisherigen Beiträge, sind wir zur Absenkung um die Differenz verpflichtet.

Liegt die Veränderung unter 10 Prozent, erfolgt keine Anpassung. Die Veränderung wird aber in den folgenden Jahren berücksichtigt.

Bei einer Erhöhung darf der neue Beitrag nicht höher sein, als der Beitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Beitragsberechnungsmerkmalen und gleichem Umfang des Versicherungsschutzes.

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Beitragsanpassung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

Wir informieren Sie über den veränderten Beitrag, z.B. mit der Beitragsrechnung. Bei einer Beitragser-

höhung teilen wir Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit.

- 16.3** Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Alternativ können Sie die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

Die Kündigung bzw. die Umstellung des Vertrages wirkt frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Beitragssteigerung wirksam werden würde.

## **16.4 Hinweis zur Vollendung des 36. Lebensjahres**

Mit Vollendung Ihres 36. Lebensjahres endet der vertraglich vereinbarte Startbonus. Wir informieren Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens über den höheren Beitrag, z.B. mit der Beitragsrechnung.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Alternativ können Sie die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

Die Kündigung bzw. die Umstellung des Vertrages wirkt frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Beitragssteigerung wirksam werden würde.

## **17. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?**

- 17.1** Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

### **Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:**

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 17.2** Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

### **Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:**

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechts-

folgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 17.3** Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 17.4** Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

**18. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn zum Ablauf und im Versicherungsfall beenden?**

- 18.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 18.2** Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes Folgeversicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des 3. Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

- 18.3** Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

- 18.4** Ihr Versicherungsvertrag endet 3 Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie zuvor.

**19. Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?**

Stellen wir in Textform Fragen zu Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, müssen Sie uns diese bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform anzeigen. Die Anzeige muss richtig und vollständig sein.

**20. Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?**

- 20.1** Sind Ihre Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie

nachweisen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzen Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht unsere Leistungspflicht fort, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wir müssen nicht leisten, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- 20.2** Verletzen Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 20.3** Wir können den Vertrag ändern, wenn wir diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten. Verlangen wir die Vertragsänderung, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen.

- 20.4** Die Rechte nach den Ziffern 20.1 bis 20.3 stehen uns nur dann zu, wenn wir sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

- 20.5** Unsere Rechte nach den Ziffern 20.1 bis 20.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

Mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte nach den Ziffern 20.1 bis 20.3. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## **21. Welche Sicherheitsvorschriften muss ich beachten?**

- 21.1** Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.
- 21.2** Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies können wir aber nur innerhalb eines Monats tun, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben.
- 21.3** Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich verletzen.
- 21.4** Verletzen Sie die Sicherheitsvorschriften grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.
- 21.5** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## **22. Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?**

- 22.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Versicherungsfall eintritt oder sich der Schaden vergrößert. Dies ist z.B. der Fall, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate unbewohnt ist. Eine Gefahrerhöhung liegt jedoch nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen (z.B. Vertragsgrundlagen) als mitverschert gelten soll. Dies ist z.B. der Fall,
- wenn sich ein Baugerüst am Gebäude Ihrer Wohnung befindet
  - bei einem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb).
- 22.2** Nach Antragstellung dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen. Auch Dritten dürfen Sie keine Gefahrerhöhung gestatten.
- 22.3** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder einem Dritten gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben.
- 22.4** Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde (Ziffer 22.2). Weisen Sie uns nach, dass Sie unsere Einwilligung nur einfach fahrlässig nicht eingeholt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen,

dass Sie die Einwilligung unverschuldet nicht eingeholt haben. Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 22.3, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- 22.5** Statt einer Kündigung können wir auch ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Wir sind verpflichtet, Sie in dieser Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 22.6** Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Gleiches gilt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 22.7** Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

- vorsätzlich nach Antragstellung ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet haben;
- die Anzeige der Gefahrerhöhung nach Ziffer 22.3 vorsätzlich unterlassen haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

Verletzen Sie die Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn

- Sie uns nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich gewesen ist, oder
- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

## **23. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?**

- 23.1** Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren. Zusätzlich müssen Sie Schäden durch strafbare Handlungen auch unverzüglich der Polizei melden.

**23.2** Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

**23.3** Sie müssen uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen einreichen.

**23.4** Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadensverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.

**23.5** Sie müssen die Schadensstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

**24. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?**

**24.1** Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

**24.2** Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

**24.3** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

**24.4** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

**25. Was ist, wenn ich übertversichert bin?**

**25.1** Sie sind übertversichert, wenn die Versicherungssumme erheblich höher ist als der Neuwert Ihres Hausrats (Versicherungswert). Sie oder wir können dann verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung dem Versicherungswert angepasst wird. Den Beitrag setzen wir entsprechend herab.

**25.2** Schließen Sie den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übertversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag ab Beginn nichtig.

**26. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?**

**26.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Zudem müssen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt auch vor, wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

**26.2** Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so verringert sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.

**26.3** Ist es ohne Ihr Wissen zur Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Wir heben den Vertrag auf oder setzen ihn herab ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Sobald Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben, können Sie innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung bzw. die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags verlangen.

**26.4** Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit des Vertrages führen, erfahren.

**27. Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen anderen geschlossen habe (Versicherung für fremde Rechnung)?**

**27.1** Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines anderen (Versicherter) schließen. Auch in diesem Fall können nur Sie die Rechte aus dem Vertrag ausüben, nicht der Versicherte. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

**27.2** Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Entschädigungszahlung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

**27.3** Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.

**27.4** Weiß der Versicherte nichts vom Abschluss des Vertrages, kommt es auf dessen Kenntnis nicht an. Gleiches gilt, wenn der Versicherte Sie nicht rechtzeitig benachrichtigen konnte oder ihm dies nicht zumutbar war.

**27.5** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns darüber nicht informiert haben.

**28. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?**

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

**29. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.



# Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO-Berater vor Ort:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

**0800 3746-000**

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

**ergo.de**

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

**ergo.de/feedback**